

17. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

1. § 2 (Verwaltungsrat), Absatz II a., erhält folgende neue Fassung:

Dem Verwaltungsrat der BKK firmus gehören als Mitglieder 12 Versichertenvertreter und 12 Arbeitgebervertreter an.

Jeder Arbeitgebervertreter hat wie jeder Versichertenvertreter eine Stimme.

Mit Beginn der 13. Sozialwahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der BKK firmus als Mitglieder 12 Versichertenvertreter und 8 Arbeitgebervertreter an.

Jeder der Vertreter der Versicherten hat eine Stimme. Versicherten- und Arbeitgebervertreter verfügen jeweils über die gleiche Stimmenanzahl. Der Stimmenanteil der Arbeitgebervertreter errechnet sich aus dem Verhältnis der anwesenden Zahl der Versichertenvertreter zueinander.

2. § 4 (Widerspruchsausschuss) erhält folgende neue Fassung:

I.

Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden werden an vom Vorstand beauftragte Mitarbeiter sowie zwei Widerspruchsausschüsse übertragen.

Die Widerspruchsausschüsse haben ihren Sitz in Bremen und in Osnabrück.

Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Rehabilitationskosten

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide. In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Mitarbeiter der BKK firmus betreffen, werden die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides einem der Widerspruchsausschüsse übertragen.

II.

1. Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus je drei Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Arbeitgeber aus dem Kreise der (stv.) Mitglieder des Verwaltungsrates der BKK firmus.

Jeder der Vertreter der Versicherten hat eine Stimme.

Versicherten- und Arbeitgebervertreter verfügen jeweils über die gleiche Stimmenanzahl. Der Stimmenanteil der Arbeitgebervertreter errechnet sich aus dem Verhältnis der anwesenden Zahl der Versichertenvertreter zueinander.

2. Das Mitglied der Arbeitgebervertreter der Widerspruchsausschüsse hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.

3. Die Versichertenvertreter der Widerspruchsausschüsse werden von den Versichertenvertretern, die Arbeitgebervertreter der Widerspruchsausschüsse von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates, gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

4. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gelten entsprechend.

5. Der Vorsitz in den beiden Widerspruchsausschüssen wechselt zwischen dem Arbeitgebervertreter und einem Versichertenvertreter von Sitzung zu Sitzung. Der Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der BKK firmus sein kann.

6. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil.

7. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

III.

Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von den Widerspruchsausschüssen aufgestellte Geschäftsordnung.

IV.

Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. mit § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.

3. § 12 (Leistungen), Absatz I. (Allgemeiner Leistungsumfang) wird wie folgt geändert:

Die Versicherten der BKK firmus erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung
- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten
- zur Behandlung einer Krankheit
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- zur Empfängnisverhütung
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation
- des Persönlichen Budgets.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

4. § 12 (Leistungen), Absatz V. (Kostenerstattung Wahlarzneimittel) erhält folgende neue Fassung:

1. Gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 129 Absatz 1 SGB V haben Versicherte im Rahmen der Versorgung mit Arzneimitteln die Möglichkeit, Kostenerstattung im Einzelfall zu wählen. Versicherte können unter den Voraussetzungen des § 129 Absatz 1 SGB V ein anderes Arzneimittel wählen,
- (a) als dasjenige, für das die BKK eine Vereinbarung nach § 130a Absatz 8 SGB V geschlossen hat oder
 - (b) das gemäß § 129 Absatz 1 Satz 5 SGB V abzugeben wäre.

Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung gilt nicht.

Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, sind von den Versicherten selbst zu tragen.

2. Der Erstattungsbetrag gemäß Nr. 1 Satz 2 Nr. (a) errechnet sich ausgehend von dem Durchschnitt der Preise, die in einem Rabattvertrag für den Wirkstoff des Arzneimittels vereinbart worden ist. Der Erstattungsbetrag ist um 45 v.H. als Abschlag für die der BKK entgangenen Vertragsrabatte sowie 10 v.H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels zu kürzen. Der Erstattungsbetrag gemäß Nr. 1 Satz 2 Nr. (b) errechnet sich ausgehend von dem Durchschnittspreis der vier preisgünstigsten Arzneimittel, die den Wirkstoff des Arzneimittels enthalten, das Versicherte gewählt haben. Der Erstattungsbetrag ist um 10 v.H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zu dem Durchschnittspreis der vier preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen.

3. Es gelten § 12 Absatz IV. Nr. 4, 5 und 6.

5. In § 12 (Leistungen), Absatz X. (Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen) werden in Punkt (3) die nach dem Satz „Für folgende medizinisch notwendige Leistungen wird ein Zuschuss gewährt:“ genannten Leistungen wie folgt geändert:

- a. B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35. - 37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern.
- b. Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
- c. Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
- d. Toxoplasmose-Test für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren.
- e. Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 17. Nachtrag am 03.12.2020 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 03.12.2020

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Reiner Ahlert



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2020 beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. Dezember 2020

213 - 59444.0 - 1417/2010

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Domscheit